

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **28 (1919)**

Heft 49

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c) Le Comité n'entre pas dans les vues de la Fédération Nationale de l'Hôtellerie Suisse désirant la publication d'une réplique à une lettre ouverte, récemment publiée dans l'organe de la Société, du président central à la Fédération Française relative au congédiement d'employés suisses d'hôtels.

d) Il est pris connaissance d'une circulaire de l'Union suisse de l'industrie laitière au Département fédéral des finances relative à l'augmentation de l'impôt sur les bénéfices de guerre.

La séance est levée à 7 heures.

Le rédacteur du procès-verbal: E. Stigeler.

Approuvé pour publication.

Le président central: Anton Bon.

Politische Gegenwartsfragen.

Der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund.

(Fortsetzung.)

Die Organe des Völkerbundes. Das neue Gebilde ist nicht nur eine Allianz von Regierungen, sondern ein wirklicher Bund der Völker. Daher bestimmt Artikel 3, dass die Vertreter der Mitglieder des Völkerbundes und nicht die Vertreter ihrer Regierungen die Versammlung des Völkerbundes bilden. Es ist diese Bestimmung eine sehr wichtige; sie zeigt den grossen Fortschritt, welchen der Völkerbund über die Haager Friedenskonferenzen hinaus verwirklicht. Die Teilnehmer an diesen Konferenzen waren Vertreter der Regierungen. So wurden die schweizerischen Delegierten jeweils durch den Bundesrat ernannt, ohne dass die Bundesversammlung vorher von den Namen der Vertreter in Kenntnis gesetzt worden war oder zu deren Wahl irgend etwas zu sagen hatte. Diese Vertreter hatten ein imperatives Mandat, sie konnten nicht nach freien Entschliessungen ihre Stimme abgeben, sondern mussten sich vorher immer mit ihren Regierungen in Verbindung setzen. Auch wenn sie einzelnen Bestimmungen zugestimmt hatten, so traten dieselben für einen Staat nur in Wirkung, wenn sie von der kompetenten Behörde ratifiziert worden waren. Die früheren Friedenskonferenzen konnten also nur Verträge abschliessen, die durch Ratifikation für einen Staat bindend wurden. Dem ist bei der Versammlung des Völkerbundes nicht mehr so. Die Versammlung gleicht in ihrer Struktur unseren eidgenössischen Räten. Die Schweiz wird gegebenenfalls ihren Vertreter oder ihre Vertreter — jedes Mitglied hat wenigstens einen, höchstens drei Vertreter, die indessen nur über eine Stimme verfügen — durch die Bundesversammlung wählen lassen. Es wird an den

wirklich demokratischen Völkern liegen, durch das Gewicht ihres Beispiels und ihres Einflusses an der weiteren Demokratisierung des Völkerbundes unermüdet zu arbeiten.

Das zweite Organ des Völkerbundes ist der Rat. Er besteht vorläufig aus neun Mitgliedern. Die grossen alliierten Staaten Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Japan haben im Rate einen ständigen Vertreter. Vier Vertreter werden den kleineren Mächten zugesprochen und sind nicht ständig, d. h. diese Vertreter können von der Versammlung frei und zu beliebigen Zeiten bezeichnet werden. Bis zur erstmaligen Bezeichnung durch die Versammlung sind die Vertreter von Belgien, Brasilien, Griechenland und Spanien Mitglieder des Rates.

Es ist ausserdem vorgesehen, dass der Rat mit der Zustimmung der Versammlung weitere Mitglieder des Völkerbundes bezeichnen kann, deren Vertretung im Rate eine ständige ist. In dieser Bestimmung wird darauf Rücksicht genommen, dass Deutschland und Russland nach erfolgtem Beitritt den fünf oben erwähnten Grossstaaten gleichgestellt werden sollen, da sie nach ihrer Grösse, Bevölkerungszahl, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung das gleiche Recht auf ständige Vertretung im Rate haben. Damit das Übergewicht der grossen Staaten nicht allzusehr überhandnimmt, kann die Zahl der nichtständigen Vertreter mit der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung durch den Rat ebenfalls erhöht werden. Diese Vertreter müssen aber durch die Versammlung gewählt werden.

Die Versammlung versammelt sich in bestimmten Zeiträumen, die indessen noch nicht festgestellt sind, und wenn es die Umstände erfordern, auch ausserhalb derselben.

Der Rat muss jedes Jahr wenigstens einmal zusammentreten. Ausserdem wird er einberufen, so oft es die Umstände erfordern.

Die Versammlungen des Rates und der Versammlung finden am Sitze des Völkerbundes oder an irgend einem anderen zu bezeichnenden Orte statt.

Im Völkerbundsvertrag sind die Kompetenzen der beiden Organe nicht ausgeschieden, beide haben sich über alle Fragen, welche in den Tätigkeitsbereich des Völkerbundes fallen oder den Frieden der Welt betreffen, auszusprechen und sie zu behandeln. Das ist gewiss eine Lücke im Verträge, die baldmöglichst ausgefüllt werden sollte. Man darf aber nicht vergessen, dass der Völkerbundsvertrag seine geistigen Väter unter den angelsächsischen Völkern zu suchen hat, die der vollständigen Gliederung und Einheitlichkeit ihrer Verfassungen keinen allzu grossen Wert beilegen. Es darf daran erinnert wer-

den, dass die englische Verfassung nicht in einer einzigen Akte besteht wie z. B. die schweizerische. Sie wird gebildet durch zahlreiche Feststellungen, politische Grundsätze und Gesetze, welche teilweise in das tiefe Mittelalter zurückgreifen wie die «Habeas Corpus Akte», welche die persönliche Freiheit und Unantastbarkeit des englischen Bürgers ebenso gut wie jede moderne Konstitution garantiert. In England und Nordamerika werden die Gesetze nach den praktischen Notwendigkeiten ausgebaut und vervollständigt. Die Funktion tritt nach der Ausbildung der Organe. Es ist zu erwarten, dass die Anwendung des Völkerbundsvertrages bald auch in dieser Angelegenheit die notwendige Trennung der Kompetenzen der beiden Organe mit sich bringen wird.

Auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Organe lassen viel zu wünschen übrig. Es ist unserer politischen Geistesentwicklung unverständlich, dass grundsätzlich die Beschlüsse der Versammlung und des Rates von den in der Sitzung anwesenden Vertretern einstimmig gefasst werden müssen. Diese Bestimmung erinnert zu sehr an das Vorgehen in den früheren Diplomatenkonferenzen. Eine einzige Macht kann durch ihre Opposition jede Beschlussfassung verunmöglichen. Es wird Aufgabe aller wirklich demokratischen Völker sein, auch in dieser Hinsicht möglichst bald eine Aenderung herbeizuführen. Immerhin muss betont werden, dass z. B. gerade in der Frage der Aufnahme der nicht ursprünglichen Mitglieder von der Einstimmigkeit abgesehen worden ist. Auf Mehrheitsbeschluss beruht auch die Beschlussfassung in Fragen des Verfahrens, die sich bei den Beratungen der Versammlung oder des Rates ergeben, einschliesslich der Bezeichnung von Kommissionen für die Untersuchung besonderer Angelegenheiten. Besonders wichtig ist der Unterschied, ob ein Beschluss einstimmig oder nur mehrheitlich durch den Rat gefasst worden ist, wenn es sich um das Verfahren in Streitfällen handelt. Auf diese Bestimmungen werden wir noch ausführlicher zu sprechen kommen.

Als Sitz des Völkerbundes wurde Genf bezeichnet. Am Sitze des Völkerbundes wird das Generalsekretariat des Völkerbundes errichtet werden.

Der Völkerbund stellt sich, wie bereits erwähnt worden ist, als Hauptaufgabe die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit. Das beste Mittel, um zum Frieden zu gelangen, wäre die vollständige Abrüstung der Mächte. Der Zeitpunkt, um diese Aufgabe durchzuführen, schien den Siegerstaaten nicht gekommen. Der Völkerbund geht nicht so weit. Er macht einen

Unterschied zwischen den ursprünglichen Mitgliedern und denjenigen, welche erst später aufgenommen werden. Diese letzteren haben ihre Land-, See- und Luftstreitkräfte nach einem Programm, das vom Völkerbund aufgestellt wird, zu beschränken. Für die ehemaligen Zentralmächte hat die Herabsetzung der Heeresstärke und die Verminderung der Rüstungen bereits stattgefunden, diese Fragen sind in den einzelnen Friedensverträgen geregelt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Das Hausrecht des Hotel- und Gastwirts gegenüber Gästen.

In der «Balneolog. Zeitung» veröffentlicht Dr. jur. Eckstein folgenden Artikel, der auch die Beachtung eines schweizerischen Leserkreises verdient.

Die Geltendmachung des Hausrechts gegenüber unliebsamen Gästen, die entweder ihre Gastschulden nicht bezahlen oder durch die Art ihrer Lebensführung dem Inhaber eines Hotels oder den übrigen Gästen Unannehmlichkeiten bereiten, mag wohl der bequemste Weg zur Beseitigung des Störenfriedes sein, aber ein Weg, der durchaus nicht unbedenklich ist.

Das Hausrecht ist ein Rechtsbegriff, der unter dieser Bezeichnung im Gesetz überhaupt nicht geregelt ist. Die gesetzliche Grundlage für das Hausrecht ist das Eigentums- und Besitzrecht, das jedem rechtmässigen Besitzer von Räumen die Befugnis gibt, über die Räume nach Belieben zu verfügen und störende Personen mit Gewalt fernzuhalten oder fortzuweisen; dazu tritt die strafrechtliche Bestimmung über den Hausfriedensbruch, wonach jemand strafbar ist, wenn er in fremde Räume unbefugt eindringt oder trotz Aufforderung des Berechtigten — wer der Berechtigte ist, sagt das Gesetz nicht — sich nicht entfernt.

Es kommt also auf die Prüfung der Frage an, wieweit der Hotelwirt den Gästen gegenüber der Besitzberechtigte bleibt, oder inwiefern sein Besitzrecht auf den Gast übergeht. In dieser Hinsicht sind zwei Punkte scharf auseinanderzuhalten, einmal: Wieweit erlangt der Gast selbst ein Besitzrecht an den von ihm gemieteten Räumen, sodann: In welcher Rechtslage befindet er sich bei denjenigen Räumen, die ihm nicht allein zustehen (Gesellschaftsräume, Speiseräume usw.)?

Man findet vielfach die Auffassung, als ob der Inhaber eines Hotels der ausschliesslich Besitzberechtigte wäre und folglich von seinem Hausrecht gegenüber jedem Gast unbeschränkt Gebrauch machen kann. Diese Auffassung ist grundfalsch.

Billig

ist nicht immer preiswürdig. Dies gilt besonders für Suppenwürzen. Vergleicht man MAGGI'S WÜRZE mit andern, billiger offerierten Suppenwürzen, so ergibt sich, dass an Reinheit und Feinheit des Aromas und an Ausgiebigkeit keine an MAGGI'S WÜRZE heranreicht. MAGGI'S WÜRZE verleiht den Speisen durch kleinsten Zusatz höchste Geschmacksvollendung. Diese Eigenschaften machen sie im Gebrauch preiswürdiger als jede andere Suppenwürze.

9678

Direktor gesucht

zur Leitung eines modern eingerichteten Hotels in industriereicher Kantonshauptstadt. Das Unternehmen ist das erste am Platze und hat keine nennenswerte Konkurrenz. Verlangt wird Ausweis über bisherige Tätigkeit in ähnlicher selbständiger Stellung, ferner finanzielle Beteiligung am Unternehmen. Offerten mit Referenzen sind schriftlich unter Chiffre **H. R. 2084** an die Annoncen-Abteilung der Schweizer Hotel-Revue, Basel 2, zu richten.

AUTOFRIGOR A.G.

Zürich

Bureau- und Ausstellungsraum
31/3 Utoquai ZÜRICH 8 Utoquai 31/3
Telephon: Hottlingen 32-17

Klein-Kühlmaschine

„Autofrigor“ (vollig automatisch)

für Hotels, Restaurants und Delikatessen-Handlungen.

Mehrfach patentiert in vielen Staaten. (59) 63/19



Zahnstocher

empfohlen ab Lager

Goetschel & Co.
Chaux-de-Fonds.

Klappstühle D. R. G. M. in Buchenholz. In zwei verschiedene Sitzhöhen leicht verstellbar, zur Bestuhlung v. Sälen, als Gartenstuhl bestens geeignet, leicht handlich u. bequem, in grösseren Quantitäten besonders billig. Rudolf Neumann, Solothurn, Handelshof, 3071

Zürcher & Zollikofer

toile étamine

Rideaux

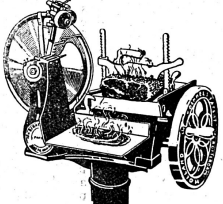
toile 30

ST-GALL.

Hotel- und Restaurant Buchführung

Amerikan. System Frisch. Lehre amerikan. Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbücher, Hunderte von Anmerkungsheften, Garantieren für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Nichts auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein; auf Wunsch auch das System des Schweizer Hoteliervereins. Ordne vernachlässigte Bücher, Gehe auch nach auswärts. Alle Geschäftsbücher für Hotels auf Lager.

H. Frisch, Zürich 1
Bücherexperte 35
Anliefer Spezialbureau der Schweiz.



Fleisch-

Tranchier-Maschine

tranchiert warmes und kaltes Fleisch unvergleichlich gleichmässig u. erzielt dabei mehr und schönere Scheiben als die gewöhnliche Hand-Arbeitersäbe, leicht, tadellos.

Rotterdam (Holland). Filiale für die Schweiz:

Schweizerische A.-G. van Berkel's Patent
Zürich 1, Walchplatz 1. Teleph. Hott. 4923.

Der kluge Hotelier

benutzt die jetzigen Valutaverhältnisse und lässt sich zu Zugunsten u. Vermehrung seines **Nickel-Tafelgeschirrs** konkurrenzlose Musterfertige vorliegen von:

J. H. Fischer, Generalvertreter erster Firmen, Schaffhausen.

NEUCHÂTEL CHÂTENAY
Fondé 1796

HORS CONCOURS - MEMBRE DU JURY
Blanc - Goutte d'Or - BERNE 1914 - Rouge - Coupé Réserve

HOTEL oder Familien-Pension

mit es. 20-40 Betten, eventuell gutgehendes Hotel-Restaurant an gangbarer Lage von branchenkundigen Leuten

Zu pachten gesucht.
Vorkaufrecht Antitanzloberkunft, sofort oder auf 1. Jan. 1921. Offerten unter Chiffre **H. R. 2072** an die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Zu verkaufen
30 kg. kontrollierten erstklassigen Bündner

Berghonig
an den Meistbietenden. Angebote sind zu richten an **2075 Fritz Gehrig, Bienenzüchter DONATH, Kt. Graubünden.**

Mineralquelle

Küchen-Siebe

jeder Art, für Hotels, liefert prompt

P. Bürgin, Basel
Siobwarenfabrik, Ochseng. 4.
Reparaturen prompt und billig.

Verpackte Strohhalme

empfohlen ab Lager

Goetschel & Co.
Chaux-de-Fonds.

Schöpf & Co. Zürich VI

Fisch- und Spitzenpapiere. Papierservietten. Servietten-Taschen. Closepapiere. Bombbücher. Zahnstocher aller Art. Schrankpapiere. 358

Verpackung.

der gesamten Schlosswirtschaft Veiden am Wörthersee (Alpenland, Österreich) bestehend aus dem Schlosshotel mit 30 eingerichteten Zimmern, grosser, ausgebauter Seerestaurant und Seeterrassen, in konkurrenzlos schönster Lage am Wörthersee, Boots- und Badehaus, Wirtschaftsgebäude, Inventar, grosser Park, Feld für Gemüsebau, Forstwirtschaft. — Nähere Auskunft erteilt die **Gesellschaft m. b. H. Schlosswirtschaft Veiden am Wörthersee** (im Gensindamt), an die bis 10. Dezember d. J. schriftliche Angebote zu richten sind. (3651)

Ingenieurbureau M. Keller-Merz Aarau

(O F 5284) R
Spezialbureau für Projektierung und Bauleitung von Wasserversorgungsanlagen aller Systeme und von Kanalisationen. Technische Beratung. Gutachten. Erstklassige Referenzen. 1200 150 kleinere und grössere Anlagen mit natürlicher Quellenfassung, Pumpenanlagen, Widderanlagen etc. ausgeführt. 442

Papierservietten

Solange Vorrat!

38 cm. blanco
bei Abnahme von:

Stück: 10,000 25,000 50,000
per Tausend: Fr. 8.- 7.- 6.-

Goetschel & Co., La Chaux-de-Fonds.

Empfehlenswerte
Firmen der Weinbranche
Maisons recommandables
de la branche viticole

Berger & Cie.
Langnau (Berne) et Morges (Vaud)
VINS EN GROS
Agence générale et dépôt pour la Suisse
de:
SAINT-MARCEAUX & C^{ie}, REIMS
Grands vins de Champagne
ESCHENAUER & C^{ie}, BORDEAUX
Vins fins de Bordeaux
CHAMPY PÈRE & Cie., BEAUNE
Grands vins de Bourgogne

Vins de Villeneuve
Le seul ayant figuré sur la carte des vins du Pavillon
„Hospes 1914“ de l'Exposition nationale suisse.
Propriété de
Ch.-F. BUTTICAZ, Lausanne
Alexandra Grand-Hôtel.

LENDI & C^o
ST. GALLEN und CHUR
liefern:
1^o VELTLINER FLASCHENWEINE
BÜNDNER RHEINWEINE

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel
TISCH-, TAFEL- und FLASCHENWEINE
MALAGA, VERMOUTH, ASTI, CHAMPAGNER ETC.
Alleinverkauf für die ganze Schweiz der:
Bordeauxweine des Hauses J. Lebbège & Co. in
Cantenc-Margaux, Médoc, gegründet 1828
Original-Malaga von Hijos de M. A. Heredia in Malaga
Champagnerweine des Hauses Gérard de Récondo
in Epersay
und anderer Marken.
Man verlange unsere Preisliste und Proben.
10% Skonto bei Barzahlung.

P. Brugger & C^{ie}
Schaffhausen
empfehlen ihre feinen
Ostschweizer Beerlweine

H. Neithardt-Stierlin, Zürich
Weinhandlung Limmathof
empfiehlt sich für Lieferung reeller in- und
ausländischer Weine.
Spezialität: **Bordeaux u. Burgunder**,
offen und in Flaschen. **Franz. Champagner**.

GRANDS VINS DE CHAMPAGNE
Georges Boulet - Heidsieck Monopole - Louis Roederer
Pommery & G. - V. de Cliquet-Ponsardin - Lanson
Mott & Chandon - St. Marc - Drouot & Goldmann
Vins de **BORDEAUX** et **BOURGOGNE** - Liqueurs
Prix spéciaux pour hôtels et restaurants
RENAUD FRÈRES, BALE

FRÉD. NAVAZZA & C^{ie}, GENÈVE
Agents généraux pour la Suisse de:
JAMES BUCHANAN & C^{ie}, LONDRES
J. & F. MARTELL, COGNAC
Pour la Suisse et l'Italie de:
LOUIS ROEDERER, REIMS

Ed. Vielle & Cie.
Négociants en vins
Ancienne Maison E. VIELLE-BOIGON, fondée en 1812
Propriétaires à **NEUCHÂTEL**, à **CHÉNAS** (Beaujolais
& Maconnais), et **GEVREY-CHAMBERTIN** (Côte-d'Or)
VINS VAUDOIS ET VALAISANS

CIRAVEGNA & Co., GENÈVE
Vermouth NOBLESSE
DÉLICIEUSE GOURMANDISE

A. Rutishauser & Co. A.-G.
SCHERZINGEN
Spezialitäten in
Ostschweizer- und Tirolerweinen

R. von TOBEL & C^{ie}
Telephon 664 BERN Telephon 664
Spezialität: **Rotweine aller Provenienzen**
Depot der Firmen Orsat frères, Martigny und
der Champagnerfabrik Pernod S. A., Couvet

Grands Vins du Valais
Orsat Frères, Martigny
Clos de Montibeux Fendant - Molignon Fendant
Etoile du Valais 1918 Fendant pétillant
Dôle, Clos de Ravanay Rouge :: ::
Grand Mousseux Valaisan :: ::

E. Christen & Cie., Basel
Weinhandlung
Feine Flaschen- u. Champagnerweine
Liköre, Cognac, Whisky usw.
alles in nur erst. Qualität von den bestrenommierten Marken
Verlangen Sie unsere Preislisten

LATOUR & C^{ie}, MOTIERS (Canton de
Neuchâtel)
VINS FINS ET ORDINAIRES
:: ESPAGNE: Priorato 15 - Rioja -
St-Georges - Côtes-du-Rhône - Macon
Beaujolais - Bordeaux - Bourgogne
MALAGA: 5 ans - 3 ans - 2 ans
NEUCHÂTEL BLANC - CORTAILLOD ROUGE 1919

FRATELLI CORTI
BALERNA

Prima
VELTLINER WEINE

Flaschen und Gebinden
liefert
LORENZ GREDIG
PONTRESINA.

Bruckner & C^{ie}, Bâle
Maison fondée en 1848
Güterstrasse 206 - Téléphone 3751
Liqueurs **Marnier** :: Vins suisses et étrangers
Cognac, Rhum, Kirsch etc. - Vermouth, Malaga, Vinagres

PROBST & C^{ie}
BIEL-BIENNE
Waadtländer - Walliser - Neuenburger
FRANZÖSISCHE ROTWEINE
Spezialität: **DOLE DE SION**

NEUCHÂTEL Blancs
et Rouges
en bouteilles et
demi-bouteilles
CARTE BLANCHE
CUVÉE RÉSERVÉE
Eug. Secretan & Cie.
propriétaires-encaveurs
COLOMBIER (Neuchâtel)

National-Kassa-Rollen
empfehlen ab Lager
Goetschel & Co.
Chaux-de-Fonds.

Stellenvermittlungsbureau „Central“
Inhaber (Rt. 1910 B)
Jean Lanker, St. Gallen
Höngelgasse 16 - (Telephon 2772)
sucht und plaziert
unter günstigen Bedingungen
tüchtiges und erfahrenes
Hotel- u. Wirtschaftspersonal

Tapeten
zu Fabrikpreisen
von Fr. 1.- an
Günstige Einkaufsgelegenheit
für Wiederverkäufer. - An-
fragen erbeten an Postfach
Hauptbahnhof 10198, Zürich.
(J. H. 4654 Z.) 68

Mein letzter Import erlaubt mir
diverse Sorten
TEE
feinster Qualität
mit bedeutendem
Preisabschlag
abzugeben. Originalkisten von ca.
40 kg. oder Kisten von 5 u. 10 kg.
Hans Giger, Bern
Effingerstrasse 5.
5681 P 10904 Y

Die im Jahre 1912 gegr. Schweizerfirma - La maison suisse fondée en 1912
Eswa Talacker 40 Zürich
Einkaufs-Centrale für schweiz. Wäschereibetriebe
Maison d'achat pour buanderies suisses
liefert in prima Qualität alle Gebrauchs-Mate-
riale für Wäscherei- und Glättbetriebe
zu günstigsten Preisen. Z. B. Seifen, Soda,
Säuren, Borax, Bleich- und Fleckmittel,
Waschbän, Stecknadeln, Agraffen, Baum-
wollgewebe, Emballage, Asbestgewebe, Mol-
tons, Filze, Quirle, Seile, Waschnetze,
Wäschezangen, Leinwand, Transportsäcke,
Zeichengarn, Zeichentinte etc.
Verlangen Sie Preisliste/Bedarf.
Journé tous les articles pour buanderies et
repassage en bonne qualité et à prix favo-
rables. Par exemple savons, soude, amidons,
borax, poudres pour blanchir et remèdes
contre taches, bleus, épingles, agraffes, toiles
serres, d'emballage, d'amiante, molletons,
feutres, sangies, filles, pinces, rouleaux,
sacs pour linge etc. 51
DEMANDEZ PRIC.

**Allgemeine
Elektricitäts-Gesellschaft
Basel A.-G.**
mit Filialen in
BASEL
REBGASSE 24
Tel. 3090 und 5909
ZÜRICH
GLÄRNISCHSTR. 29
TELEPHON SELNAU No. 330

ST. GALLEN
BÜCHELSTRASSE 10
TELEPHON No. 307
LAUSANNE
3 RUE PICHARD 3
TELEPHON No. 1444
EINRICHTUNG :: UMÄNDERUNG :: REPARATUR
ELEKTR. LICHT- UND KRAFTANLAGEN
GROSSES LAGER
IN MOTOREN, SÄMTLICHEM INSTALLATIONSMATERIAL,
BELEUCHTUNGSKÖRPERN, HEIZ- U. KOCHAPPARATEN

**Bons-
bücher**
empfehlen ab Lager
Goetschel & Co.
Chaux-de-Fonds.

Gérance oder Direktion
gesucht von erfahrenem Fach-
mann, Schweizer, 43 Jahre alt.
Würde sich event. finanziell be-
teiligen. Beste Referenzen. Gefl.
Offerten unter Chiffre F. R. 2688
an die Annoncen-Abteilung der
Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

VITATONNE
Leh Koche mit
Fantastes Coosmiffelt
in allen Speisereichen erhältlich

**Papier-
servietten**
empfehlen ab Lager
Goetschel & Co.
Chaux-de-Fonds.

**Teppichhaus
Schuster & Co.**
St. Gallen :: Zürich

Darlehen gew. u. besorgt. Näh.
Postlagerkarte 627, St. Gallen 1. 400
**An- u. Verkauf von Hotels,
Gasthöfen u. Pensionen**
m. nachgewiesener Ren-
dite vermittelt zu cou-
lantesten Bedingungen
in Stadt und Land
Gustav Rau, sen.,
Florastr. 11, Zürich 8.

**Gebr. Bankholzer
Sulthurn**
Spezialhaus für Hotel- u.
Wirtschaftseinrichtungen
506 P 3438a
**Glas-, Porzellan-
u. Metallwaren
Bestecke
Maschinen.**
Verlangen Sie Offerts.

MEGINRAT
Liquor d'Einsiedeln
nach altem Kloster-Rezept
den besten ausländ. Produkten gleichwertig.
Der Schmeck aller feinen Buffets. Die
Freude der Kenner.
Preis: 1/2 Flasche Fr. 15.-, 1/4 Flasche Fr. 8.-
Generalvertreter: **MARTEL & Co., St. Gallen**

Zu beziehen in:
St. Gallen: E. & O. Getzweiler, Linschühlistrasse 7, Hans Rist,
zum Marmorhaus, Guy & Schilling, Metzgergasse 7.
Basel: Krayer-Rampersperger A.-G. (gegründet 1897), Gebr. Renaud.
Baden: Voser-Diebold.
Bern: A. Dastwiler-Sperry, Traiteur, Kramgasse 74, O. & H. Ernst,
Comestibles, Bäroplatz 17, Walter Stucker, Waisenhaus-
platz 14-16.
Brunnen: Franz Fassbind.
Davos-Platz: P. Immoendorfer.
Einsiedeln: Martin Gyr, Kaufmann, Lienert-Schwyder, Schwert,
Fr. Diebold, Conditiorel.
Emmishofen: G. Häusermann-Gremli, Delikatessen.
Frauenfeld: A. Knöpfel, St. Gallerstrasse.
Interlaken: Jos. Studer.
Lugano: O. & H. Ernst, Comestibles.
Luzern: Duss-Jung, Huguenin & Cie. 508 P 1183 G
Schaffhausen: Gebrüder Quidort A.-G.
Zürich: G. Aberli, Poststrasse 12, A. Hiestand, Seefeldstr. 172,
E. Oswald, Kreuzplatz 16, Schönfeld & Co., Fraumünster-
strasse 12, A. Weider Sohn, Kuttelgasse 13.

Hirzel & Cattani
Zürich 1 Ingenieure Rennweg 35
**Entstaubungs-
Anlagen**
System „FORT“
in hygienischer Beziehung unerreicht
arbeiten ohne Maschine und Filter
absolut geräusch- und gefahrlos.
Direktes Abschweben des Staubes
nach der Kanalisation.
Transportable elektrische Apparate.
Erstklassige Referenzen. 56

